



- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mind. zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder (§8.2). Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht, wenn es auf einer Vorstandssitzung anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied von einem Beschluss wirtschaftlich oder auf andere Weise oder persönlich betroffen, so ist er von der Beschlussfassung und der Beratung darüber ausgeschlossen.
- §9 (1) Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 3 Kassenprüfer gewählt, deren Amtszeit jeweils auf 2 Jahre begrenzt ist, einer der 3 Prüfer ist Ersatz. Gewählt werden darf, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat. Eine spätere Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Prüfen der Finanzgeschäfte erfolgt gemeinsam durch 2 der Kassenprüfer einmal im laufenden Geschäftsjahr, vorzugsweise nach der Bilanzerstellung. Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- §10 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins, sie findet einmal im Jahr statt, vorzugsweise im 1. Quartal und wird vom Vorstand schriftlich, per Fax od. per Email einberufen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister.
- (2) Die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass wird durch §10.1 nicht berührt, solche sind innerhalb einer Frist von 1 Woche vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per Email unter Vorlage der Tagesordnung einzu-berufen, wenn dieser es beschließt oder 1/4 stimmberechtigte Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung dieses schriftlich beantragen.
- (3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind zulässig, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Auf der Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen folgende Punkte stehen:
- Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere Vermögensbericht und Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - erforderliche Wahlen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Information der Mitglieder über die wesentlichen Projekte der kommenden Spielsaison,
 - Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren
- (5) a Beschlussfähig sind Mitgliederversammlungen, wenn wenigstens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird die Versammlung geschlossen und ca. eine halbe Stunde später erneut einberufen. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist dann beschlussfähig.
- b Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird ausschließlich über die Anträge derjenigen Mitglieder Beschluss gefasst, die die Einberufung der Versammlung beantragt haben. Beschlüsse, die im Widerspruch zu den auf der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen stehen, sind unwirksam.
- (6) Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Vorstandswahlen (§ 8 Abs.4), Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, diese erfordern eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- §11 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung hierzu erfolgt, wenn der Vorstand dies beschließt oder 45% der stimmberechtigten Mitglieder diese Versammlung schriftlich fordern und auch nur dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine 2. Versammlung dann nach § 10.2 einberufen werden. Die Durchführung dieser Versammlung erfolgt dann nach § 10.
- §12 (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter Ausschluss jeglicher Ansprüche der Vereinsmitglieder an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung 16.03.2016